



20. DEZ. 2006

VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

BESCHLUSS

8 L 247/06.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn [REDACTED]
 2. der Frau [REDACTED]
- beide wohnhaft: [REDACTED]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß und andere, Kopstadtplatz 2,
45127 Essen, Gz.: AY-174/06-KD,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Gz.: [REDACTED]

Antragsgegnerin,

wegen Durchführung eines Asylverfahrens (DÜ) - Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Erledigung der Hauptsache

hat

die 8. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

am 21. Dezember 2006

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Dabelow
als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache werden die Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden, der Antragsgegnerin auferlegt.

Gründe:

Aufgrund der übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Antragsteller und der Antragsgegnerin war gemäß § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand entspricht es billigem Ermessen, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Unter Berücksichtigung dessen, dass das Bundesamt vollumfänglich für die Abwicklung des Überstellungsverfahrens zuständig ist, sind von ihm beim Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG (auch) sogenannte inlandsbezogene Abschiebungshindernisse bzw. Duldungsgründe zu prüfen (vgl: Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 29. November 2004, 2 M 299/04). Ein solches inlandsbezogenes Abschiebungshindernis ist u.a. bei fehlender Reisefähigkeit von Betroffenen anzunehmen. Dabei sind im vorliegenden Fall die Antragsteller und die volljährige, ein eigenständiges Verfahren betreibende Tochter der Antragstellerin zu 2. ([REDACTED]) gemeinsam in den Blick zu nehmen, denn nach den Planungen der Antragsgegnerin sollte die Überstellung der Familie nach Spanien gemeinsam erfolgen. Aus diesem Grunde war auch eine schon in die Wege geleitete isolierte Überstellung der [REDACTED] storniert worden, als die Voraussetzungen für die Überstellung der Antragsteller noch nicht vorgelegen hatten. Eine gemeinsame Überstellung wäre in dem Zeitraum zwischen Klageerhebung und Antragstellung einerseits und dem Ablauf der Überstellungsfrist andererseits aber kaum möglich gewesen. Nach den der Kammer vorliegenden Unterlagen im vorliegenden Verfahren und dem anhängigen Klageverfahren der [REDACTED] (8 K [REDACTED] VG Aachen) befanden sich die Antragstellerin zu 2. oder ihre Tochter im

genannten Zeitraum teils zeitgleich, teils zeitverschoben in (stationärer) psychiatrischer Behandlung oder waren -amtsärztlich attestiert- reiseunfähig.

Da die Voraussetzungen für eine Überstellung - zumindest im Überstellungszeitraum - nicht gegeben waren, hätte der Antrag vermutlich bereits aus diesen Gründen Erfolg gehabt.

Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dabelow